

**Zeitschrift:** Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

**Band:** 5 (1907)

**Heft:** 11

**Vereinsnachrichten:** Tagegelder- u. Gebührenordnung für die Ausführung der Arbeiten geprüfter Landmesser u. Geometer : festgestellt von der 23. Hauptversammlung des Deutschen Geometer-Vereins zu Düsseldorf am 21. Juli 1902

**Autor:** Winckel, L.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

worden und zur Kenntnis der Abteilung für Landestopographie gelangt sind. Verzeichnis Nr. IV. betreffend die Lieferungen 1—17.

Das Verzeichnis ist so eingerichtet, daß für jede Punktgruppe der betreffende Abschnitt herausgeschnitten und nach Möglichkeit über die früheren Angaben geklebt werden kann.

Das Verzeichnis enthält namentlich diejenigen Punkte, welche durch die Anlage oder Veränderung von Bahnbauten beseitigt und durch neue ersetzt werden mußten, zweites Geleise Winterthur-Romanshorn, Landwasseroute, Tiefenkastel-Thusis, sodann die veränderten Punkte mit den typischen Zeichen über die Natur der Veränderung, die zerstörten oder nicht mehr benützbaaren Punkte.

Text, Figuren und Format entsprechen denjenigen der Lieferungen, die Mitteilungen sind nur auf einer Seite bedruckt, so daß alle Veränderungen leicht in die betreffenden Lieferungen eingefügt werden können.

Diese Nachführungen sind von hohem Werte, sie erhalten unser schweiz. Präzisionsnivelement im Stande der Gebrauchsfähigkeit. Unsern Lesern erlauben wir uns die in der Einleitung jeder Lieferung enthaltene Mahnung hier ins Gedächtnis zu rufen: „Die Abteilung für Landestopographie ersucht dringend alle Interessierten, Beschädigungen von Fixpunkten oder deren allfällige Versetzung infolge baulicher Veränderungen — und wären dieselben auch scheinbar unbedeutend — ihr möglichst rasch zur Kenntnis zu bringen, damit Ersatz oder Neubestimmung derselben angeordnet werden kann und hiemit das schweiz. Höhennetz allen den Anforderungen entspricht, die man an derartige Messungen zu stellen berechtigt ist.“

St.

#### **Tagegelder- u. Gebührenordnung für die Ausführung der Arbeiten geprüfter Landmesser u. Geometer.**

Festgestellt von der 23. Hauptversammlung des Deutschen Geometer-Vereins zu  
Düsseldorf am 21. Juli 1902.

#### **Beschluß:**

1. Den geprüften Landmessern, Vermessungs-Ingenieuren und Geometer wird empfohlen, für von ihnen ausgeführte Ingenieurarbeiten die Bestimmungen der am 1. Januar 1901 in Kraft getretenen Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure gleichmäßig zur Anwendung zu bringen.
2. Für eigentliche Landmesserarbeiten werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, — unter der Voraussetzung einer wenigstens 3jährigen Praxis nach abgelegtem Staatsexamen und der Anwendung zweckentsprechender Instrumente — folgende Gebührensätze als angemessen bezeichnet.

### I. Tagegelder.

Mk.

- a) Für den 8stündigen Arbeitstag oder einen Reisetag von mindestens 4stündiger Reisedauer . . . . . 20,00
- b) für Arbeiten, welche nur einzelne Stunden in Anspruch nehmen, für jede angefangene Stunde . . . . . 5,00  
jedoch in keinem Falle mehr als 20 Mk.,
- c) für Arbeiten außerhalb der Geschäftsräume (ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Arbeits- und Geschäftsstelle) und für Reisetage eine Feldzulage von . . . . . 5,00
- d) bei auswärtigen Arbeiten mit darauffolgender Übernachtung eine Feld- und Übernachtungszulage von zusammen . . . . . 10,00
- e) Bei besonders schwierigen Arbeiten kann eine entsprechende Erhöhung dieser Sätze bis zu 50 v. H. eintreten.  
Die vorstehenden Sätze können auch berechnet werden:
- f) Für auswärtige Arbeitstage, an denen die Witterung das Arbeiten verhindert,
- g) bei länger als eine Woche währenden Arbeiten für die zwischenfallenden Sonn- und Festtage.

### II. Reisekosten und Auslagen.

- 1. Als Ausgangspunkt aller Reisen gilt die Geschäftsstelle des Landmessers.
- 2. An Reisekosten sind zu berechnen:
  - a) Bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen für den Kilometer . . . . . 0,10 Mk.
  - b) für jeden Zu- und Abgang zusammen . . . . . 3,00 „
  - c) für Reisen auf Landwegen für den Kilometer . . . . . 0,50 „Entfernungen unter 2 km werden nicht berechnet, solche von 2—8 km mit 8 km angesetzt.  
In diesen Sätzen ist auch die Entschädigung enthalten für die Fortschaffung des Gepäcks, der Karten und Instrumente.
- 3. Haben nachweislich höhere Reisekosten aufgewendet werden müssen, als sich nach vorstehenden Bestimmungen ergeben, so sind die Mehrkosten zu erstatten.
- 4. Die Löhne für die zu den Feldarbeiten nötigen Meßgehilfen sind dem Landmesser zu erstatten, sofern demselben nicht für seinen Zweck brauchbare und geübte Arbeiter gestellt werden.  
Ebenso werden alle für die örtliche Arbeit weiter aufgewendeten baren Auslagen erstattet.

Die Vorstandschaft des Deutschen Geometer-Vereins:

L. Winckel.